

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 59 (2003)
Heft: 4

Artikel: Gesetze verständlicher machen - aus der Praxis der Gesetzesredaktion in der Schweizerischen Bundeskanzlei
Autor: Nussbaumer, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-421832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze verständlicher machen – aus der Praxis der Gesetzesredaktion in der Schweizerischen Bundeskanzlei¹

Von Markus Nussbaumer

Gesetzestexte, Gerichtsurteile, Rechtsschriften von Anwältinnen und Anwälten oder andere Texte aus der Welt des Rechts – kurz Rechtstexte – sind ein Dauerthema feuilletonistischer Sprachkritik; besonders abstruse Beispiele angeblich systematischer Sprachverirrung des «Rechtsapparates» gehören zum festen Fundus im Gruselkabinett der Sprachglossen der Tages- und Wochenpresse. Darum mein erster Punkt:

Worum es hier nicht geht

In diesem Beitrag geht es mir nicht um diese Art von Kritik an der Sprache des Rechts.² Es geht mir also nicht um die *Raufutter verzehrende Grossvieheinheit* und das *Fleisch von Fröschen in Form von Schenkeln*, es geht mir nicht um die *verwechslungsfähigen Marken* und darum, dass *unbefugt parkierte Fahrzeuge kostenpflichtig abtransportiert werden*, es geht mir nicht um die *landwirtschaftliche Begriffsverordnung* (die eigentlich eine Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe ist) und nicht um das *Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland* (*Hunde- verbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz, HundVerbrEinfG*). Es geht mir auch nicht um Sätze wie diesen: *Zur Beantragung eines amtlichen Ausweises bedarf es eines ausgefüllten Antragsformulars, des Nachweises der Identität der Gesuchsteller sowie der Beibringung der von der antragstellenden Behörde einverlangten Anzahl Fotos*. Und schliesslich geht es mir auch nicht um solche Beispiele: *Mit der Übernahme der Versicherung durch den Leasingnehmer wird bezüglich des zu versichernden Risikos die Gefahr des Verlustes des geleasteten Gegenstandes auf jenen abgewälzt. Bei der Abtretung zahlungshalber hat sich der Zessionar in erster Linie an den debitor cessus zu halten; er muss aber gegen diesen keinen wenig erfolgversprechend oder gar aussichtslos erscheinenden Prozess anstrengen, sondern kann diesfalls direkt den Zedenten als seinen Schuldner aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis in Anspruch nehmen*.³

Sprachkritik an solchen Erscheinungen ist im Einzelfall zweifellos berechtigt und nötig. Allerdings hat sie einen Mangel: Sie spiesst eine einzelne Sprachmonstrosität genüsslich auf und betrachtet sie in aller Regel nicht in ihrem funktionalen und historischen Kontext, sondern isoliert; damit trägt sie zum monströsen Erscheinungsbild ihrer ausgesuchten Corpora delicti oftmals entscheidend bei.⁴ Diese Sprachkritik ist deshalb auch von einer eklatanten Folgenlosigkeit. Ihr eigentlicher Mangel aber ist ein anderer: Sie trifft den wirklichen Kern des Problems der Verständlichkeit von Rechtstexten nicht.

Worum es hier geht

Die Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei⁵, aus deren Praxis der Gesetzesredaktion ich hier berichten will – ich beschränke mich also auf Erlass texts (Gesetze, Verordnungen) –, bemüht sich zwar nebenbei auch um solche Art von Sprachverbesserungen⁶, setzt im Wesentlichen aber woanders an. Ein typisches Beispiel mag verdeutlichen, worum es im Kern der Sache geht:

Art. 20 Höhe der Altersrenten

- 1 Die Altersrente richtet sich nach der Anzahl der Versicherungsjahre und der vollendeten Altersjahre. Sie beträgt 60 Prozent (Rentensatz) des versicherten Verdienstes bei vollständiger Versicherungsdauer von 40 Jahren und vollendetem 62. Altersjahr.*
- 2 Wird die vorzeitige Ausrichtung der Altersrente*
 - a. mit 40 und mehr Versicherungsjahren vor dem vollendeten 62. Altersjahr,*
 - b. mit weniger als 40 Versicherungsjahren nach dem vollendeten 62. Altersjahr,*
 - c. mit weniger als 40 Versicherungsjahren vor dem vollendeten 62. Altersjahr, verlangt, so wird der Rentensatz versicherungsmathematisch gekürzt. Das EFD erlässt eine Tabelle über die Kürzungssätze.*
- 3 Der Kürzungsfaktor für Fälle nach Absatz 2 Buchstabe c beinhaltet eine Kürzung wegen der fehlenden Versicherungsjahre zusätzlich zur Kürzung für Vorbezug vor dem 62. Altersjahr.*

(Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse)

In diesem Beispiel hat sich vor eine im Grunde einfache rechtliche Wirklichkeit der Grauschleier des Verwaltungsdenkens geschoben: Absatz 1 fängt mit einer Antwort auf die Grundsatzfrage an: Wonach bemisst sich die Altersrente? Auf die Frage, wie hoch die Maximalrente ist und wer Anspruch darauf hat, findet man aber keine klare Antwort. Stattdessen wird im zweiten Satz ein konkreter Fall formuliert, aus dem man allenfalls schliessen kann, dass es sich um die Voraussetzungen für die Höchstreute handelt – man bleibt im Ungewissen. In Absatz 2 werden in syntaktisch abenteuerlicher Rahmen-

konstruktion drei Falltypen vorgeführt, die sich so ähnlich sehen, dass dem Leser bald einmal alles durcheinander wirbelt. Es folgt dann im zweiten Satz unvermittelt ein Auftrag an das Finanzdepartement (EFD). Absatz 3 muss sich mühsam zurückbeziehen auf Absatz 2 Buchstabe c, und man fragt sich, ob das nötig ist. – Es ist nicht nötig, wie die «Lösung»⁷ nach der redaktionellen Überarbeitung zeigt:

Art. 20 Höhe der Altersrenten

1 Die Altersrente beträgt höchstens 60 Prozent des versicherten Verdienstes.

2 Das Mitglied hat Anspruch auf die maximale Altersrente, wenn es 40 Versicherungsjahre erreicht und das 62. Altersjahr vollendet hat. Erfüllt es diese Voraussetzungen nicht, so wird die Rente entsprechend gekürzt.

3 Das EFD erlässt eine Tabelle über die Kürzungssätze.

Absatz 1 bestimmt die Maximalrente. Absatz 2 nennt die Voraussetzungen dafür, dass man die Maximalrente bekommt, und fügt den Satz an, dass die Rente «entsprechend» der Nichterfüllung dieser Voraussetzungen gekürzt wird. Die drei Falltypen des Ausgangstextes leisten nichts, sie verwirren nur. In Absatz 3 ergeht der Auftrag an das Finanzdepartement, in einer übersichtlichen Tabelle die Rentensätze auf einen Blick abrufbar zu machen. Die Lösung ist, bei gleichem juristischem Gehalt, kürzer, übersichtlicher, auf Anhieb verständlich.

Intermezzo: Leicht verständliche Gesetzestexte für jedermann?

Die Forderung nach «leicht verständlichen Gesetzestexten» hat einen deutlichen Zug ins Populistische, das heisst, sie gibt vor, die Sache könnte eigentlich ganz einfach sein und es mangle nur an der Kompetenz oder am guten Willen der Verantwortlichen, wenn es nicht so ist. Bei realistischer Betrachtung hat die Verständlichkeitsarbeit an Gesetzestexten jedoch Grenzen.⁸ Das liegt an der oftmals komplexen Wirklichkeit, die es zu regeln gilt, oder an der Komplexität der Regelung selber, die – politisch fein austariert – möglichst viele Interessen berücksichtigen will. Es liegt aber auch an der spezifischen Funktion von Erlasstexten, die – im Spannungsfeld von Präzision, Abstraktheit, Offenheit und Flexibilität, von Knappheit und Redundanzfreiheit – aus nichts anderem bestehen sollen als aus Sätzen, die einen Tatbestand und eine Rechtsfolge zu einem Paar verbinden und die sich aller beschreibenden, illustrierenden, erklärenden oder begründenden Ausführungen tunlichst zu enthalten haben; solches vermag die Verständlichkeit anderer Texte in der Regel erheblich zu steigern, für die Funktionalität von Erlasstexten kann es Gift sein.

Gesetzestexte, die für «alle» unmittelbar verständlich sind, das ist, mit Ludger Hoffmann gesprochen, «ein schöner Traum».⁹ Wenn man jedoch statt «alle» sagt: alle, die mit Gesetzestexten arbeiten müssen, so ist es eine reale Utopie, an deren Verwirklichung wir täglich arbeiten. Es muss das Ziel sein, dass derjenige, der eine echte Frage an einen Gesetzestext hat und der um die genannten funktionalen Eigenheiten von Gesetzestexten weiss (der also in ihnen nicht sucht, was in ihnen nicht zu finden sein kann¹⁰), befriedigt wird, wenn er bereit ist, den dafür nötigen nicht geringen Aufwand zu leisten.

Warum sind Gesetzestexte oftmals unnötig schwer verständlich?

Gesetzestexte können also nicht einfach «leicht verständlich» sein. Sie sind aber oftmals schwerer verständlich, als dies sein müsste. Die Gründe sind in ihren Entstehungsbedingungen zu suchen. Ganz knapp gesagt: Gesetzestexte werden sehr oft aus der engen Perspektive ihrer wirklichen Autorinnen und Autoren heraus konzipiert und geschrieben, aus der Verwaltungsperspektive nämlich; sie sind oft geprägt von einem ausgesprochenen Sicherheitsdenken, in ihnen schlägt sich die Fachlichkeit der Autoren nieder, die oftmals eine Fachblindheit ist, und nicht selten verhindern politische Rücksichtnahmen, dass die Texte die Bestimmtheit und Klarheit haben, die sie haben sollten.

Diese Schwächen könnte man so auf den Punkt bringen: Die Gesetzestexte sind nicht als Texte für Leserinnen und Leser konzipiert und geschrieben, sondern ganz in der Produzentenperspektive gefangen. Hinzu kommen Schwächen gesetzestechnischer Art (z. B. mangelhafte Gliederung und Ordnung, falscher Gebrauch von Legaldefinitionen) und schliesslich textuelle und sprachliche Schwächen (z. B. Inkonsequenz in der Terminologie, sprachliche Undeutlichkeit oder Umständlichkeit, irreführende Satzperspektive). Das Altersrentenbeispiel hat schon einige der genannten Schwächen deutlich gezeigt. Hier nun ein paar weitere Beispiele:¹¹

Perspektive Verwaltung

Zunächst ein Beispiel, das noch einmal in etwas anderer Form die Verwaltungsperspektive als «Feindin» der Verständlichkeit zeigt:

Gesetz [des Kantons Zürich] über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare (vom 21. Januar 2002)

§ 1 Definition der Partnerschaft

Eine Partnerschaft im Sinne dieses Gesetzes begründen zwei Personen gleichen Geschlechts, welche im zuständigen Register eingetragen sind. Die Register werden von den Zivilstandsämtern geführt.

§ 2 Begründung

Die Eintragung erfolgt auf gemeinsames Gesuch zweier Personen, welche

- a) mündig und urteilsfähig sind,*
- b) weder in einem Verhältnis gemäss Art. 95 ZGB stehen noch verheiratet oder bereits registrierte Partner oder Partnerinnen sind,*
- c) im Kanton zusammenleben,*
- d) sich wenigstens sechs Monate zuvor in einer öffentlichen Urkunde gegenseitig schriftlich verpflichtet haben, einen gemeinsamen Haushalt zu führen und einander Beistand und Hilfe zu leisten.*

Zuständig für die Registrierung ist das Zivilstandsamt am gemeinsamen Wohnort der Partner oder Partnerinnen. Es stellt den Partnern oder Partnerinnen eine Urkunde über die Registrierung aus.

§ 3 Beendigung

Die Partnerschaft wird durch gemeinsame Erklärung der Partner oder Partnerinnen vor dem zuständigen Zivilstandsamt beendet. Dieses löscht den Registereintrag auf das Datum dieser Erklärung hin. Der Registereintrag wird auf einseitiges Begehren gelöscht, wenn dargetan wird, dass seit mindestens zwei Jahren kein gemeinsamer Haushalt mehr besteht. Von Amtes wegen erfolgt die Löschung, wenn ein Partner oder eine Partnerin heiratet oder den Wohnsitz im Kanton aufgibt.

§ 4 Wirkungen

Die für Ehepaare gültigen Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie des Sozialhilfegesetzes werden sinngemäss auf registrierte Partnerschaften angewandt. Überdies werden im Rahmen des dem Kanton obliegenden Vollzuges des Bundesrechtes die registrierten den verheirateten Paaren so weit als möglich gleichgestellt.

Man könnte sich vorstellen – und wünschen –, dass ein Gesetz über die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare die «Betroffenen» direkt anspricht und ihnen zuallererst das Recht einräumt, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen. Dann könnten die Voraussetzungen für eine solche Eintragung formuliert werden, und dann müssten die rechtlichen Wirkungen einer solchen Eintragung folgen. Anschliessend könnte die Beendigung einer solchen Partnerschaft geregelt werden. Bestimmungen über die Registerführung könnten das Gesetz abschliessen.

Im vorliegenden Gesetz ist das ziemlich genau umgekehrt: Das Gesetz beginnt mit einer «Definition der Partnerschaft», die sich aber bald als rein administrative Angelegenheit der Registerführung herausstellt. In § 2 folgen unter der Sachüberschrift «Begründung» die Voraussetzungen für die Eintragung, im zweiten Satz drängt sich aber bereits wieder die Register-

führung ins Rampenlicht. In § 3 wird die Partnerschaft schon beendet, bevor § 4 endlich auf das zu sprechen kommt, was die «Betroffenen» interessieren dürfte: Was habe ich rechtlich davon, wenn ich meine Partnerschaft eintragen lasse? – In einem Wort: ein Gesetz aus einer absolut dominanten Perspektive der Verwaltung heraus, eben ein Partnerschaftsregistrierungsgesetz, als das es sich schon im Titel entlarvend zu erkennen gibt, und nicht – was es auch sein könnte – ein Gesetz über die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare.

Detailversessenheit, mangelnde Abstraktion, Sicherheitsdenken

Die Detailversessenheit und der Mangel an Abstraktion sind unmittelbarer Ausfluss aus der Verwaltungsperspektive und verraten oftmals die Sorge, dass im Gesetz auch ja an alle Eventualitäten gedacht und kein Schlupfloch offen gelassen worden ist – ein letztlich hoffnungsloses Unterfangen, denn die Unendlichkeit der Wirklichkeit lässt sich nicht mit Aufzählungen vereinfachen, sondern nur durch Abstraktion. Ein Beispiel:

Art. 3 Unvereinbarkeit

1 Ein Ombudsmann kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörde sein. Er darf weder ein anderes eidgenössisches, kantonales oder kommunales Amt bekleiden noch einen anderen Beruf ausüben oder ein Gewerbe betreiben.

2 Er darf auch nicht bei Körperschaften oder Anstalten, die einen Erwerb bezwecken, die Stellung eines Direktors, Geschäftsführers oder Mitglieds der Verwaltung, der Aufsichts- oder Kontrollstelle einnehmen und keine leitende Funktion in einer politischen Partei oder wirtschaftlichen Organisation ausüben.

(Aus dem Entwurf zu einem Ombudsmanngesetz)

Der Autor dieser Bestimmung ist offensichtlich darum bemüht, nichts zu vergessen, und deshalb setzt er immer wieder zu neuen Kaskaden von mit der Funktion des Ombudsmannes unvereinbaren Positionen an. Schon nach dem ersten Absatz hat man den Eindruck, es gebe eine Menge Unvereinbarkeiten; da setzt die Bestimmung mit «auch nicht» noch einmal zu einem zweiten Absatz an, und sie wird grad noch einmal so lang. Was tut hier Not? Ein Schritt zurück von den Details, damit der Blick frei wird für das, worum es hier geht: Was kann die Unabhängigkeit des Ombudsmannes beeinträchtigen? Es sind dreierlei Verwicklungen denkbar: die Bindung durch ein öffentliches Amt, durch eine politische Position ausserhalb eines Amtes oder durch eine wirtschaftliche, auf Gelderwerb ausgerichtete Tätigkeit. Hieraus ergibt sich die nachstehende Lösung, wobei man sich fragen kann, ob man das nicht sogar in einem Absatz sagen sollte:

Art. 3 Unvereinbarkeit

1 Ein Ombudsmann darf kein anderes eidgenössisches, kantonales oder kommunales Amt bekleiden.

2 Er darf keine leitende Funktion in einer politischen Organisation innehaben noch eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Fachblindheit

Auch die so genannte Fachblindheit ist unmittelbare Folge der Verwaltungsperspektive. Sie äussert sich darin, dass der Autor das, was für den Adressaten eine wichtige Information wäre, nicht sagt, weil es ihm so selbstverständlich ist; er setzt es als bekannt voraus. Wir haben das bereits im Altersrentenbeispiel gesehen. Hier ein weiteres Beispiel:

Art. 6

Der Bund entschädigt der Schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft die ihr bei der Bürgschaftsgewährung in Berggebieten entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie nicht vom Bürgschaftsnehmer getragen werden.

(Bundesgesetz über die Bürgschaftsgewährung in Berggebieten)

Im Entwurf zu diesem Gesetz wurde nirgends eigenständig gesagt, dass der Bürgschaftsnehmer an Verwaltungskosten beteiligt werden kann. Dies ist jedoch eine mögliche Belastung für den Bürgschaftsnehmer, die im Gesetz eine eigenständige Norm darstellen muss. Dem Verfasser des Entwurfs war das offenbar so selbstverständlich, dass er vergass, es eigens zu sagen; es kommt in dem Soweit-Nebensatz ganz beiläufig als vorausgesetzte Möglichkeit daher.

Fachblindheit ist auch die Blindheit für den Umstand, dass man eine Sache auch aus anderer Perspektive sehen könnte, dass eben die Gesetzesadressaten sie vermutlich aus anderer Perspektive sehen – die Verwaltung schreibt dann Gesetze für sich selber und nicht für Leserinnen und Leser; erinnert sei an die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare.

Gliederung, Abfolge der Glieder

Die Aufteilung eines komplexen kommunikativen Gehalts in sinnvolle Einheiten und die Linearisierung dieser Einheiten in einer sinnvollen Abfolge – das ist für die Verständlichkeit jedes Textes von ganz entscheidender Bedeutung. Gesetzestexte zeichnen sich schon rein äusserlich durch starke Gliederung aus (Abschnitte, Artikel, Absätze, Buchstaben, Ziffern usw.), doch ver-

birgt sich hinter der äusseren Ordnung nicht selten ein inhaltliches Chaos. So auch im folgenden Beispiel – es geht um die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, wenn die Schweiz einem ausländischen Staat Rechtshilfe leistet oder wenn ein ausländischer Staat für Rechtshilfe, die er gegenüber der Schweiz leistet, Rechnung stellt:

Art. 21 Mehrkosten

1 Ausländische Ersuchen werden in der Regel unentgeltlich ausgeführt. Einem Staat, der nicht Gegenrecht hält, können Kosten in Rechnung gestellt werden.

2 Die einem andern Staat erstatteten Kosten gehen zu Lasten des Verfahrens, das zu dem Ersuchen Anlass gegeben hat.

3 Im Verhältnis zwischen Bund und Kanton tragen die am Verfahren beteiligten Behörden die ihnen entstandenen Kosten.

4 Der Bundesrat bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Kosten

a. im Falle des Absatzes 1 dem ersuchenden Staat in Rechnung gestellt; oder

b. ausnahmsweise vom Bund übernommen werden können.

(Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Problematisch ist bereits die Sachüberschrift: Wie sich herausstellt, geht es um Kosten und nicht um Mehrkosten. Das eigentliche Problem ist aber, dass die Absätze 1 und 4 offensichtlich zusammengehören – man merkt es am Rückbezug von Absatz 4 auf Absatz 1, wobei nicht klar ist, was genau der *Fall des Absatzes 1* ist (vermutlich ist der zweite Satz von Absatz 1 gemeint). Beide Absätze handeln von ausländischen Ersuchen gegenüber der Schweiz. Die beiden Absätze dazwischen haben andere Themen: Absatz 2 handelt vom umgekehrten Fall, ohne dass dies aber sofort deutlich wird: von der Rechtshilfe des Auslands gegenüber der Schweiz, die der Schweiz in Rechnung gestellt wird. Absatz 3 statuiert, reichlich undeutlich, einen Grundsatz dafür, wer in der Schweiz welche Kosten zu tragen hat. – Wir stellen fest: Die einzelnen Gliederungseinheiten sind thematisch nicht immer sofort transparent, und die Abfolge der Glieder wirkt ungeordnet. Zusammen mit der irreführenden Sachüberschrift ergibt dies einen reichlich undurchsichtigen, schwer zugänglichen Artikel. Und so sieht eine mögliche Lösung aus:

Art. 31 Kosten

1 Ausländische Ersuchen werden in der Regel unentgeltlich ausgeführt.

2 Der Bundesrat bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Kosten ganz oder teilweise dem ersuchenden Staat in Rechnung gestellt werden können.

3 Die Kosten für ein schweizerisches Ersuchen, die einem anderen Staat erstattet werden, gehen zu Lasten des Verfahrens, das zu dem Ersuchen Anlass gegeben hat.

4 Der Bundesrat regelt die Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Abgesehen von der zutreffenderen Sachüberschrift zeichnet sich dieser Artikel durch eine folgerichtige Ordnung und durch Absätze aus, die ihr Thema sofort offenbaren. Die Absätze 1 und 2 handeln von ausländischen Ersu-

chen gegenüber der Schweiz, Absatz 3 von schweizerischen Ersuchen gegenüber dem Ausland. In Absatz 4 findet sich gegenüber dem Ausgangstext eine inhaltliche Veränderung: Tatsächlich hat die Redaktion dieses Artikels zu materiellen Diskussionen Anlass gegeben, an deren Ende die Fachleute die Einsicht gewonnen haben, dass der ursprüngliche Absatz 3 inhaltlich untauglich ist und man vielmehr dem Bundesrat die Kompetenz geben sollte, die Kostenteilung unter den beteiligten Gemeinwesen detaillierter zu regeln. Dass intensive Redaktion materielle Diskussionen und Änderungen auslöst, ist an der Tagesordnung: Arbeit an der Sprache von Gesetzestexten ist immer auch Arbeit an deren Gedanken.

Legaldefinitionen

Legaldefinitionen braucht man in Gesetzestexten dann, wenn man Wörter aus der Alltagssprache benutzt, ihnen aber eine präzisere, bestimmtere Bedeutung geben will. So kann es durchaus sinnvoll sein, in einem Gesetz ein Wort wie *Tag* (24 Stunden), *Kind* (Mensch bis zum vollendeten 16. Altersjahr) oder *Inverkehrbringen* (entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Endverbraucher) zu definieren. Legaldefinitionen sind auch dort angebracht, wo man ausgesprochene Fachwörter verwenden muss.

In Gesetzestexten findet man jedoch nicht selten auch Legaldefinitionen, die nichts leisten, sei es, weil sie nicht mehr sagen, als was man, wenn man eine Sprache beherrscht, ohnehin mit dem Wort verbindet, sei es, weil der Versuch, grössere Präzision zu erreichen, scheitert, oder sei es, weil die Definition das Wort allzu sehr vom Alltagssprachgebrauch entfernt. Ein anderes typisches Problem von Legaldefinitionen zeigt sich in folgendem Beispiel, das sich bis vor kurzem im schweizerischen Recht fand:

Anhang 4: Anforderungen an Präservative für Männer

Sichtbares Loch: ein Loch im Präservativ, das bei normaler oder korrigierter Sehschärfe erkennbar ist.

Nicht sichtbares Loch: ein Loch im Präservativ, das bei normaler oder korrigierter Sehschärfe nicht erkennbar ist und dadurch nachgewiesen wird, dass das Rollen eines mit 300 ml Wasser (oder Elektrolytlösung) gefüllten Präservativs auf gefärbtem Filtrierpapier sichtbare Spuren von Nässe hinterlässt, wobei die gesamte Oberfläche des Präservativs mit dem Filtrierpapier in Berührung kommt.

(Schweizerische Medizinprodukteverordnung vom 24. Januar 1996; aufgehoben)

Diese Bestimmung grenzt an absurdes Theater oder Poesie: Es wird definiert, was ein sichtbares und was ein unsichtbares Loch ist. Gemeint aber ist etwas ganz anderes: Präservative müssen sicher sein. Dazu gehört, dass sie dicht sind.

Man muss prüfen, ob sie dicht sind. Dazu genügt keine bloße optische Prüfung, denn Löcher in Präservativen können sehr klein sein. Deshalb muss man einen bestimmten Test anwenden (Wasser oder Elektrolytlösung, Filtrierpapier usw.). Dass man dies nicht so gelöst hat, liegt daran, dass es sich hier um eine Übernahme einer identischen Bestimmung im europäischen Recht handelt. Dort ist die Marotte, materielle Bestimmungen in Legaldefinitionen zu realisieren, leider verbreitet.

Sprachliche Schwächen: mangelnde terminologische Kohärenz, Undeutlichkeit, falsche Satzperspektive, Umständlichkeit usw.

Eine «Todsünde» in Gesetzestexten ist der Verstoss gegen das Kohärenzgebot: Gleiche Begriffe müssen mit den gleichen Wörtern und ungleiche mit verschiedenen Wörtern ausgedrückt werden. Parallele Bestimmungen sollten parallel und nicht parallele möglichst unterschiedlich formuliert werden. Das folgende Beispiel zeigt eine verwirrende Variation in der Benennung eines zentralen Begriffs, und es ist überdies ein Beispiel für insgesamt eher dunkle, undeutliche Bestimmungen:

Art. 23 Aktienbuch, Übertragungsbeschränkung

1 Die Nationalbank führt ein Aktienbuch, in welches die Aktionäre eingetragen werden. Im Verhältnis zur Nationalbank wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen wird. Der Bankrat regelt die Genehmigung.

2 Die Zustimmung wird verweigert:

- a. sofern der Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär direkt oder indirekt mehr als 100 Aktien besitzen würde;*
- b. wenn der Aktionär trotz Verlangen der Nationalbank nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.*

3 Die Beschränkung gemäss Absatz 2 Buchstabe a gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

(Nationalbankgesetz)

Auch mehrmalige Lektüre dieses Artikels führt nicht dazu, dass man ein klares Bild davon bekommt, was hier wie geregelt werden soll. Verwirrend ist die Fülle an Termini wie *anerkennen/Anerkennung*, *Genehmigung*, *Zustimmung* – man hat den Verdacht, das könnte das Gleiche meinen. Besonders dunkel ist Absatz 2 Buchstabe a, auf den sich Absatz 3 explizit zurückbezieht. Dies könnte Indiz für ein Gliederungsproblem sein. Der Rückbezug hält möglicherweise jedoch den Schlüssel für den Sinn von Absatz 2 Buchstabe a bereit, wenn er diese Bestimmung nämlich als eine *Beschränkung* bezeichnet, während der Einleitungssatz von Absatz 2 von einer *Verweigerung* spricht. Es könnte also so sein, dass Absatz 2 Buchstabe a gar nicht von einer Verweige-

rung, sondern von einer Beschränkung handelt. Sicher ist man nicht. Da hilft letztlich nur Nachfragen bei den Autoren, und im Gespräch mit ihnen wird deutlich, dass sie ungefähr Folgendes sagen wollten:

Art. 23 Aktienbuch

1 Die Nationalbank anerkennt als Aktionärinnen und Aktionäre nur, wer im Aktienbuch eingetragen wird. Der Bankrat regelt die Einzelheiten der Eintragung.

2 Die Eintragung einer Aktionärin oder eines Aktionärs ist auf höchstens 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

3 Die Eintragung wird verweigert, wenn die Erwerberin oder der Erwerber trotz Verlangen der Nationalbank nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten.

Absatz 1 bestimmt, dass die *Eintragung* ins Aktienbuch eine *Voraussetzung für die Anerkennung* als Aktionärin oder Aktionär ist (dass die Nationalbank ein Aktienbuch führen muss, kann man weglassen, denn das ist im Obligationenrecht schon geregelt, und Wiederholungen sind strikt zu vermeiden). Absatz 2 meint tatsächlich eine *Beschränkung der Eintragung* auf 100 Aktien (man darf mehr als 100 Aktien besitzen, wird aber höchstens mit 100 eingetragen); für diese Beschränkung gibt es eine Ausnahme, die man am besten gleich an die Regel anhängt. Absatz 3 handelt dann effektiv von einer *Eintragungsverweigerung*. Die Begriffe *Genehmigung* und *Zustimmung* braucht es nicht. Im Gespräch mit den Fachleuten hat hier der rechtliche Gedanke zu einer klaren sprachlichen Form gefunden.

Oftmals wird eine Bestimmung sofort viel klarer, wenn man die Satzperspektive umdreht. So lautet zum Beispiel Artikel 30 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes ursprünglich so:

Art. 30 Verlust, Unfälle

1 ...

2 Vorgesetzte von Betrieben oder Unternehmen, in denen sich im Verkehr mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen eine Explosion mit Personen- oder erheblichem Sachschaden ereignet, haben davon unverzüglich der Polizei Kenntnis zu geben.

(Sprengstoffgesetz)

Schon die Sachüberschrift macht klar, dass in Absatz 2 Unfälle das Thema sind. Es ist nicht einzusehen und dem Verständnis nicht dienlich, wenn die Bestimmung mit den Vorgesetzten bestimmter Betriebe anfängt. Vielmehr muss Ansatzpunkt der Bestimmung das Unfallereignis sein (juristisch: Tatbestand; linguistisch: Thema), worauf dann zu folgen hat, was zu tun ist, wenn es zu einem solchen Unfall kommt (juristisch: Rechtsfolge; linguistisch: Thema):

Art. 30 Verlust, Unfälle

1 ...

2 *Ereignet sich in einem Betrieb beim Umgang mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen eine Explosion mit Personen- oder erheblichem Sachschaden, so haben die Vorgesetzten unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.*¹²

Schliesslich gibt es auch das: Die schiere Umständlichkeit, der sprachliche Pomp, die deplatzierte Feierlichkeit. Im Bundesbeschluss zum Atomgesetz heisst es über Atomkraftwerkanlagen:

1 *Der Fortbestand der Rahmenbewilligung ist bei deren Erteilung durch geeignete Befristung von einer beförderlichen Projektverwirklichung abhängig zu machen.*

2 *Wenn eine vom Berechtigten nicht zu vertretende Verzögerung der Projektverwirklichung einer Fristerstreckung ruft, kann diese durch den Bundesrat verfügt werden.*

(Bundesbeschluss zum Atomgesetz)

Hier sind zwei rechtlich relevante Gedanken zu formulieren: Rahmenbewilligungen werden befristet erteilt (dies hat den Zweck, dass der Bewilligungsinhaber vorwärts macht und nicht irgendwann ein Atomkraftwerk bauen kann, für das er 20 Jahre vorher eine Bewilligung erhalten hat; dieser Zweck gehört aber nicht in den Gesetzestext). Der Bundesrat kann die Frist erstrecken, wenn die Realisierung des Projekts aus Gründen verzögert wurde, für die der Bewilligungsinhaber nicht verantwortlich ist. Also – gerade heraus, nüchtern und klar:

1 *Die Rahmenbewilligung wird befristet.*

2 *Wird die Verwirklichung des Projekts verzögert, ohne dass der Bewilligungsinhaber dafür einzustehen hat, so kann der Bundesrat die Frist verlängern.*

Die Verwaltungsinterne Redaktionskommission

Ich habe mit Beispielen die wichtigsten «Feinde der Verständlichkeit» von Gesetzestexten zu illustrieren versucht. Gegen diese «Feinde» nützen Stilratgeber für Gesetzesredaktoren wenig. Es braucht vielmehr institutionelle Vorkehrungen. In der schweizerischen Bundesverwaltung hat man vor etwa 20 Jahren die Verwaltungsinterne Redaktionskommission geschaffen – eine wohl weltweit einzigartige Institution, die nur eine Aufgabe hat: die Verständlichkeit der Erlassentwürfe zu verbessern. Die Kommission ist interdisziplinär aus «Sprachsachverständigen» der Bundeskanzlei und aus Juristinnen und Juristen des Bundesamtes für Justiz zusammengesetzt. Bei gewichtigen Vorlagen (Verfassungsänderungen, Gesetzesentwürfe, wichtige Verordnungen) betreibt die Kommission Koreddaktion am deutschen und französischen

Text gleichzeitig, ansonsten einsprachige Redaktion am Text in der Originalsprache (zumeist Deutsch).

Der wichtigste Trumpf der Redaktionskommission ist, dass sie nicht involviert ist in die materiellen Auseinandersetzungen, dass sie den unverstellten Blick von aussen an die Entwurfstexte heranträgt, dass sie die erste Leserin der Texte spielen kann. Die Kommission versucht, die Entwürfe zu verstehen, stellt Fragen, macht Vorschläge für Umstrukturierungen, für andere, klarere, einfachere, kohärentere Formulierungen, auch für materielle Änderungen. Anschliessend werden die Vorschläge mit dem federführenden Bundesamt besprochen. Die Fragen, die Vorschläge (gerade auch die inhaltlich falschen) zeigen den Autorinnen und Autoren, wo sie nicht und wo sie falsch verstanden werden. Im Diskurs zwischen ihnen und der Redaktionskommission findet sich schliesslich die bessere Lösung.

Wichtig ist, dass die Kommission konsultiert werden *muss* und dass dies relativ früh im Verfahren geschieht, wenn oftmals auch das Materielle noch im Fluss ist und noch nicht hundert politische Kompromisse geschlossen worden sind, und dass die Kommission wiederholt zum Zuge kommt, bis zur Verabschiedung einer Vorlage (bei Gesetzesvorlagen hat die Verwaltungsinterne Redaktionskommission sogar noch eine beratende Stimme in der Parlamentarischen Redaktionskommission ganz am Ende des parlamentarischen Verfahrens). Wenn die Kommission mit gewichtigen Anliegen keinerlei Gehör beim zuständigen Amt findet, kann sie über die Bundeskanzlerin (oder die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements) ihre Anliegen sogar mit einem so genannten «Mitbericht» zum Gegenstand der Beratung des Bundesrates machen.

Dies zeigt: Die Verständlichkeit braucht in komplexen institutionellen Textproduktionsverfahren, wie es die Gesetzgebung darstellt, einen institutionell fest eingebauten Anwalt, der die Interessen der künftigen Leserinnen und Leser wahrnimmt und durchsetzen kann, bevor es zu spät ist.

Ausblick: Gesetzgebung am Sprachpuls der Zeit

Was «verständliche Gesetzestexte» heisst, habe ich mit zahlreichen Beispielen zu illustrieren versucht. Gesetzgebung ist zudem wie kaum ein anderer Kommunikationsbereich mitten drin in aktuellen Sprachentwicklungen und Sprachkämpfen und muss darin täglich Position beziehen. Die Sprache der Gesetzgebung muss, wenn sie verstanden werden will, zeitgemäss sein, sie

muss Sprachtraditionen behutsam fortführen und gegenüber Neuem aufgeschlossen sein, will sie über den Augenblick hinaus Bestand haben. Sie muss den Mut haben, Archaismen über Bord zu werfen, darf aber auch nicht jeder schnellen Mode aufsitzen. Sie braucht ein feines Sensorium, um zu erkennen, wenn alte Bezeichnungen sich überlebt haben und auf ein neues Verständnis rechtlicher Wirklichkeit nicht mehr passen und wenn umgekehrt das Alte noch immer tragfähiger ist als lautstark sich anbietende Neuheiten.

Beispielsweise ist der Bund gegenwärtig daran, das Zivil- und das Strafrecht der Schweiz, bis heute aufgesplittert auf die Gesetzgebungen der Kantone, zu vereinheitlichen. Ist das der Augenblick, mit bestimmten Archaismen der Sprache des Prozessrechts aufzuräumen, also etwa Wörter und feste Wendungen wie *Anstände*, *von einer Bestrafung Umgang nehmen*, *Säumnis*, *Gefahr in Verzug*, *Nachteile*, *Nichtanhandnahmeverfügung*, *Klage anheben*, *Respektstunde*, *Friedensbürgschaft leisten*, *eine Sanktion ausfällen*, *billig* usw. durch neue Benennungen zu ersetzen? – Die Bundeskanzlei ist um eine pragmatische Haltung gegenüber Anglizismen bemüht¹³: Soll es ein *Designgesetz* geben, eine *Human-Ressources-Konferenz* in der Bundesverwaltung, ein *Reporting* und *Controlling*, einen *Bachelor* und *Master* an den ETH und den Fachhochschulen usw.? – Soll man den alten *Lehrling* durch die *lernende Person*, den *Lehrmeister* durch die *Berufsbildnerin* und den *Berufsbildner*, die *elterliche Gewalt* durch die *elterliche Sorge* ersetzen? – Soll man es zulassen, dass sich Bundesstellen heute mit Vorliebe als *Kompetenzzentren* bezeichnen und sich trendige Namen in trendigen Schreibungen zulegen: *MeteoSchweiz*, *seco*, *swissmint*, *swisstopo*, *METAS*, *IMES*, *fedpol*, *armasuisse* usw.?

Zu den Bemühungen um eine zeitgemässe Sprache gehört auch, dass die Sprachdienste der Bundeskanzlei eintreten für die neue deutsche Rechtschreibung, aus Überzeugung, aber offen für Kritik und bereit, die Reform auch weiterzuführen.¹⁴ Und schliesslich gehören zu diesen Bemühungen um eine zeitgemässe – und nicht zuletzt: um eine verständliche – Gesetzessprache auch, dass die Gesetze, wenn sie natürliche Personen bezeichnen und damit in der Regel auch ansprechen, diese Personen in beiden Geschlechtern ansprechen: Die Bundeskanzlei hat darum Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts angefangen, auf eine konsequent geschlechtergerechte Sprache der Erlasse des Bundes umzustellen.¹⁵

Die Arbeit an verständlichen Gesetzestexten ist praktische Sprachkritik. Eine solche gedeiht umso mehr, je mehr sie eingebettet ist in eine gesamtgesellschaftliche Kultur der Sprachkritik, der Kritik an der Sprache der Gegenwart,

an der gesellschaftlichen Verständigung, an der Sprache der Rechtsetzung und der Politik. Dabei meine ich Kritik im alten vollen Sinn des Wortes: kritische Begleitung, Tadel für Fehler und Verirrungen, Lob für das Gelungene, Sinn für Tradition und Offenheit für Neues, konstruktives Mithelfen an einer gedeihlichen Weiterentwicklung, denn für die Sprache gilt wie für alles Soziale: Wenn es bleiben will, muss es sich verändern; der Stillstand ist der Tod. Die Bundeskanzlei mit ihrer Spracharbeit und der Schweizerische Verein für die deutsche Sprache mit seinen Bemühungen um die Gegenwartssprache könnten, ja müssten eigentlich Partner sein, nicht registrierte, dafür echte.

Anmerkungen:

¹ Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag, den ich am 23. Mai 2003 in Zürich beim Schweizerischen Verein für die deutsche Sprache gehalten habe.

² Vgl. Nussbaumer: Prügelknaben, Besserwisser, Musterschüler, Saubermänner... – Juristen und Sprachkritik. In: A. Gellhaus/H. Sitta (Hg.): Reflexionen über Sprache aus literatur- und sprachwissenschaftlicher Sicht. Tübingen 2000, 61–93.

³ Dieses letzte Beispiel ist kein Gesetzestext, sondern ein so genanntes Regest, also ein Leitsatz aus einem Urteil, vorliegend eines Zürcher Gerichts (ZR-97-41). Solche Regesten haben gesetzesähnliche Funktion, zeichnen sich aber im Unterschied zu Gesetzestexten durch eine viel höhere Fachsprachlichkeit aus.

⁴ Diese Art von Sprachkritik ist linguistisch betrachtet mangelhaft, weil sie in der Regel fixiert ist auf das einzelne Wort, die einzelne Satzkonstruktion und weil sie die Dimension des Textes, des Kontextes, des funktionalen Zusammenhangs, der Textsorte usw. nicht oder nur mangelhaft in Rechnung stellt. Ein typisches Beispiel solcher verkürzter Sprachkritik sind die in Deutschland seit Jahrzehnten sehr verbreiteten Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache. Hg. v. d. Gesellschaft für deutsche Sprache. 11. Aufl. Wiesbaden 1998, oder Ausführungen zur Sprache, die man in zahlreichen Gesetzgebungsanleitungen findet. Zur Kritik an dieser Art «linguistischer

Sprachpflege des Rechts» vgl. Günther Grewendorf: Die sprachliche Pflege des Rechts. Linguistische Aspekte der Rechtsprüfung. In: LiLi. Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 118/Juni 2000, 96–114.

⁵ Informationen über die Tätigkeit der Sprachdienste finden sich im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/bk/sp/index.htm>. Die Sprachdienste sind übrigens mit dem SVDS insofern verbunden, als ihre Einrichtung entscheidend auf ein Postulat des Luzerner Nationalrats Alfons Müller-Marzohl aus dem Jahr 1966 zurückgeht (im Wortlaut abgedruckt in Heft 11/1966 der Schweizerischen Juristenzeitung, S. 179; eine gekürzte Fassung des Votums, mit dem Müller-Marzohl sein Postulat im Rat begründete, ist abgedruckt in Heft 21/1966 der Schweizerischen Juristenzeitung, S. 317 ff., unter dem Titel «Das mangelhafte Deutsch des Bundes»). Müller-Marzohl war Vorstandsmitglied im SVDS.

⁶ Unsere redaktionellen Grundsätze, stärker auf die Sprache bezogen als die folgenden Beispiele in diesem Beitrag, haben wir niedergelegt in den Kapiteln *Gesetzessprache und Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann* in: Gesetzgebungsleitfaden. Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes. Bundesamt für Justiz. 2., überarb. Aufl. 2002, 359–379.

⁷ Wo hier «Lösungen» vorgeführt werden, handelt es sich stets um Fassungen, die schliesslich von den Fachleuten für besser befunden und akzeptiert worden sind. Es sind nicht ein für allemal «richtige» Lösungen; solche gibt es nicht, Redaktion ist vielmehr ein nicht fertiger Prozess.

⁸ Vgl. dazu ausführlicher Markus Nussbaumer: Von Schwärmern und Skeptikern und ein Versuch, Realist zu sein – Bilanz und Entwurf des Sprachspiels vom unverständlichen Gesetz. In: Rechtshistorisches Journal 20, 2001, 644–655.

⁹ Ludger Hoffmann: Wie verständlich können Gesetze sein? In: G. Grewendorf (Hg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt/M. 1992, 122–154.

¹⁰ Insbesondere ist es naiv zu meinen, ein Blick in den Gesetzestext müsse genügen, um zu wissen, wie der Richter oder die Richterin entscheiden wird. Wenn das so wäre, brauchte es keine Richter mehr. Die Rechtsordnung muss auf die immer wieder neuen Fälle immer wieder neu angewandt werden, im Gesetzestext findet man also sicher nicht die Einzelfallentscheidung. Aber man sollte möglichst einfache und klare Bausteine für Einzelfallentscheidungen finden.

¹¹ Diese oder ähnliche Beispiele finden sich in zahlreichen Aufsätzen von Werner Hauck, dem Begründer und Leiter der Sektion Deutsch der Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei; vgl. z. B. Werner Hauck: Verständliche Gesetzessprache – Eine Herausforderung an die Staatsverwaltung. In: T. Öhlinger (Hg.): Recht und Sprache. Wien 1986, 193–204; ders.: Demokratiefähige Gesetzessprache trotz Globalisierung. Erfahrungen aus dem Alltag eines staatlichen Sprachdienstes. In: W. Wilss (Hg.): Weltgesellschaft, Weltverkehrssprache, Weltkultur. Globalisierung versus Fragmentierung. Tübingen 2000, 192–215; ders.: Textarbeit statt sprachliche Oberflächenkosmetik. In: U. Hass-Zumkehr (Hg.): Sprache und Recht. Berlin/New York 2002, 383–387; vgl. auch Andreas Lötscher: Der Stellenwert der Verständlichkeit in einer Hierarchie der kommunikativen Werte für Gesetze. In: R. J. Watts/I. Werlen (Hg.):

Perspektiven der angewandten Linguistik. *Bulletin suisse de linguistique appliquée* 62/1995, 109–127; ders.: Legaldefinitionen. Textlinguistische Probleme ihres Gebrauchs im Spannungsfeld von Präzision, Einfachheit und Verständlichkeit. In: D. Veronesi (Hg.): *Linguistica giuridica italiana e tedesca*. Padova 2000, 147–158; Markus Nussbaumer: «Es gibt nichts Gutes, ausser man tut es» – Arbeit an der Verständlichkeit von Gesetzestexten in der Schweizerischen Bundeskanzlei. In: *Hermes. Zeitschrift für Linguistik. Handeshøjskolen i Århus* 29/2002, 111–123.

¹² Auch hier sollte sich an die Redaktion eine materielle Diskussion anschliessen: Ist es überhaupt sinnvoll, im Falle eines Unfalls den Vorgesetzten zu etwas zu verpflichten? Was ist, wenn der Vorgesetzte selber verunfallt? Wäre es nicht besser, den Vorgesetzten zu verpflichten, eine Organisation aufzubauen, die sicherstellt, dass bei einem Unfall die Polizei benachrichtigt wird, von wem auch immer? Arbeit an der Sprache führt zu Fragen an die Gedanken.

¹³ Seit 2001 unterhält sie auf dem Internet eine Anglizismenseite. Dort sind Grundsätze für den Umgang mit Anglizismen und andern fremden Fachwörtern formuliert, findet sich eine Wörterliste mit möglichen Ersetzungen von Anglizismen durch Wörter der schweizerischen Amtssprachen sowie ein Forum für den Austausch über Anglizismen und schwer verständliche Fachwörter.

Adresse: <http://www.admin.ch/ch/f/bk/sp/anglicismes/anglicismes-de-1.html>

¹⁴ Vgl. Leitfaden zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung. Schweizerische Bundeskanzlei in Zusammenarbeit mit der Staatsschreiber-Konferenz. 2., erw. Aufl. Bern 2000; zu finden auf dem Internet unter: <http://www.admin.ch/ch/d/bk/sp/leitfre/index.htm>

¹⁵ Vgl. Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung. Schweizerische Bundeskanzlei. Vom Bundesrat zur Kenntnis genommen am 23. August 1995. Bern 1996; zu finden auf dem Internet unter: <http://www.admin.ch/ch/d/bk/sp/leitfgle/index.htm>; vgl. dazu Urs Albrecht: «Unsere Sprache ist verbildet durch einen Maskulinismus. Die deutsche Schweiz auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten Sprache». In: D. Elmiger/E. L. Wyss (Hg.): *Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Schweiz. Ein Überblick und neue Perspektiven*. *Bulletin suisse de linguistique appliquée* 72, Herbst 2000, 11–46; Anna-Katharina Pantli: Geschlechtergerechtes Schreiben: Ja! Aber wie? In: *Sprachspiegel* 3/97, 93–97.